

II. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Büdelsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr vom 4. November 1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. Dezember 1994 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Büdelsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 25. November 1991 erlassen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Gebührensätze

(1) Gebühren für Personal:

bei Einsätzen			
je Feuerwehrangehöriger			50,-- DM/Std.
bei Sicherheitswachen			
je Feuerwehrangehöriger	bis 18.00 Uhr		25,-- DM/Std.
	ab 18.00 Uhr		20,-- DM/Std.

(2) Gebühren für Fahrzeug und Gerät:

Die Gebühr beträgt für den Einsatz von

1. Fahrzeugen bei einem zulässigen Gesamtgewicht

bis 5 t		22,-- DM/Std.
bis 10 t		30,-- DM/Std.
über 10 t		39,-- DM/Std.

2. Spezial-Feuerwehrfahrzeugen bei einem zulässigen Gesamtgewicht

bis 7,5 t		155,-- DM/Std.
über 7,5 t		275,-- DM/Std.

3. Drehleitern, Kranwagen und Gelenkmasten 550,-- DM/Std.

In diesen Gebührensätzen sind die für den Betrieb der Fahrzeuge und die Bedienung der darin mitgeführten Geräte entstandenen Kosten enthalten. Die Gebühr erhöht sich um den Selbstkostenpreis für verbrauchte Sonderlöschmittel (Schaumpulver u.a.), Ölaufsaugmittel, Preßluft u. a. und Betriebswasserverbrauch.

(3) In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den bevorstehenden Gebührensätzen abweichen.

(4) Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung 500,-- DM,

soweit nicht die Erhebung von Gebühren nach Absatz 1 und 2 einen höheren Betrag ergibt."

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büdelndorf, den 19. Dezember 1994

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Neumann

Stellv. Bürgermeister